

Wir können uns nun der Frage nach der Entstehungszeit unsrer Formelsammlung zuwenden. Ehrenberg ist durch seine Untersuchung, *Commendation* u. Huld. S. 136 ff. zu dem überraschenden Resultate gelangt, dass die Entstehung schon in die zweite Hälfte des sechsten Jahrh. zu setzen sei. Seine Gründe dafür sind folgende: 1. Eine fast ausschliesslich das römische Recht berücksichtigende Formelsammlung, nicht für ein fernes Grenzgebiet, sondern für Tours bestimmt, könne nur in den ersten Zeiten nach der fränkischen Eroberung Sinn gehabt haben. 2. Zur absoluten Gewissheit sei diese Vermuthung zu erheben durch den Inhalt von Sirm. 28 und 27. Die erstere der beiden Formeln ist jener Appennis, worin erwähnt wird, dass Jemand seine Urkunden vergraben habe '*per timorem illius, qui Turonus civitatem anno presente hostiliter venit et multa mala ibidem perpetravit*'. Der Verfasser bemerkt, schon De Rozière habe die Beziehung auf die häufigen Kriegszüge, welche Chilperich I. in die zu dem Gebiete Sigeberts gehörige Touraine unternommen habe, für wahrscheinlich gehalten. Vollständig beweisend sei jedoch erst Sirm. 27 wegen der Worte: '*ille suggessit, eo quod ante hos annos exercitus noster aut illius regis . . . domos suas . . . incendium fuisset crematum*'. Wenn das '*hostiliter venit*' in 28 noch Zweifel lasse, ob nicht etwa an eine grossartige Räuberei oder gar an Normannen- und Sarazenenfälle zu denken sei, so schliessen die Worte '*illius regis*' eine solche Vermuthung aus. Der Verfasser müsse in jenen früheren Zeiten gelebt haben, denn seitdem habe kein König wieder die Touraine verwüstet. Wir bedauern, diese ganze Ausführung nicht als stichhaltig anerkennen zu können.

Um gleich bei der Hauptsache anzufangen: die Formel 27, welche den Ausschlag geben soll, beweist nichts. Dieselbe stimmt zum weitaus grössten Theile mit Marc. I, 33 überein. Die Arengen sind freilich der Fassung nach verschieden, aber vom Contexte der Formel von Tours stehen, wie man sich leicht überzeugen kann, etwa $\frac{3}{4}$ wörtlich ebenso bei Marculf. Gleich der Anfang: '*Igitur fidelis*' einschliesslich der von Ehrenberg so stark betonten Worte: '*eo quod ante hos annos exercitus noster aut illius regis*' etc. findet sich auch hier. Ja, zeigt schon das in beiden Formeln stehende '*noster aut illius regis*' deutlich, dass es sich nicht um eine aus einer wirklichen Urkunde in der Formel stehen gebliebene Beziehung handelt, sondern um ein von vorn herein für verschiedene Eventualitäten eingerichtetes Formular, so erweitert der Verfasser der Formel von Tours noch die Reihe dieser Möglichkeiten, indem er als dritten möglichen Grund einer Feuersbrunst noch die *negligentia alicuius hominis* dem Benutzer zur Auswahl stellt. Statt mit Ehrenberg aus den als möglich angeführten königlichen Heereszügen zu schliessen, es